

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG KATHOLISCHE THEOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Vom 14. Dezember 2004

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2005-18)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Würzburg vom 28. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1365) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird unter „II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer“ wie folgt geändert:
 - a) „§ 11 a Zusammenhang der einzelnen Fächer“ wird vor § 12 eingefügt.
 - b) In § 17 wird „und Kirchengeschichte der neuesten Zeit“ gestrichen.
 - c) In § 20 wird nach „Fundamentaltheologie“ „und vergleichende Religionswissenschaft“ angefügt.
 - d) In § 28 wird „Christliche Sozialwissenschaften“ durch „Christliche Sozialwissenschaft“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Semesterwochenstunden (SWS).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Studenten, die die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden besondere Lehrveranstaltungen angeboten.“
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Die Anrechenbarkeit von Studienleistungen und Leistungsnachweisen ist in § 7 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung, der zweite Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen.“
 - b) In Abs. 2 Buchst. c) wird „Neuere Kirchengeschichte“ durch „Neue Kirchengeschichte“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Buchst. d) wird „und Anthropologie“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im zweiten Studienabschnitt werden folgende Fächer abgeschlossen:

- a) Alttestamentliche Exegese (10 SWS)
- b) Neutestamentliche Exegese (10 SWS)
- c) Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft (10 SWS)
- d) Liturgiewissenschaft (6 SWS)
- e) Dogmatik (20 SWS)
- f) Moralthologie (12 SWS)
- g) Christliche Sozialwissenschaft (6 SWS)
- h) Kirchenrecht (10 SWS)
- i) Pastoraltheologie und Homiletik (6 SWS)
- j) Religionspädagogik mit Katechetik (6 SWS).“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Erreichung der angestrebten Studienziele sind außer den in Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen noch folgende Vorlesungen, Übungen und Seminare obligatorisch:

- a) im ersten Studienabschnitt
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
 - Theologischer Grundkurs (4 SWS)
 - vier Seminarübungen, davon mindestens zwei Hauptseminare aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern (8 SWS)
 - eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Missionswissenschaft (2 SWS)
 - eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Fränkische Kirchengeschichte oder im Fach Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie (2 SWS)
- b) im zweiten Studienabschnitt
 - sechs Seminarübungen, davon mindestens vier Hauptseminare aus mindestens zwei verschiedenen Fächern (12 SWS).“

f) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Art und Umfang des Nachweises der Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten festgelegt. ²Mündliche Prüfungen und Kolloquien dauern zwischen 15 und 30 Minuten. ³Klausuren dauern zwischen ein und zwei Stunden. ⁴Schriftliche Referate und Hausarbeiten sollen in der Regel einen Umfang von ca. 20 Seiten nicht überschreiten.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die akademische Prüfung zur Erlangung des Diploms gliedert sich in zwei Teile, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. ²Der erste Abschnitt soll am Ende des achten, der zweite Abschnitt am Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.“

7. § 11 a wird vor § 12 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 11 a Zusammenhang der einzelnen**Fächer**

¹Beim Diplomstudiengang Katholische Theologie handelt es sich im ganzen um einen theologischen Studiengang. ²Die einzelnen theologischen Disziplinen bilden eine organische Einheit, deren innerer Zusammenhang in der Lehre klar hervortreten soll.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Biblische Einleitungswissenschaft

(1) ¹Studienziel ist die Erkenntnis der faktischen Einheit des Überlieferungsprozesses, der das Urchristentum mit dem alten Israel und mit dem Frühjudentum zusammenschließt. ²Hinter dieser gesamtbiblischen Vorgabe behandelt die „Biblische Einleitungswissenschaft“ nicht nur die einzelnen Schriften des Alten und des Neuen Testaments, sondern auch die „außerkanonische“ Literatur des Frühjudentums „zwischen den Testamenten“ – im Blick auf deren (religions-)geschichtliche sowie kulturelle Entstehungs- und Überlieferungsumstände.

(2) Die Einleitung in das Alte Testament behandelt auf dem Hintergrund von Abs. 1 unter anderem die Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Schriften und des Alten Testaments als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der alttestamentlichen Schriften, ihre Offenbarungsaussagen und ihre theologische Bedeutung, die exegetischen Methoden, die Geschichte und Umwelt Israels, das Wesen der Prophetie und die Eigenart der Weisheitsliteratur.

(3) Die Einleitung in das Neue Testament behandelt auf dem Hintergrund von Abs. 1 unter anderem die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften und des Neuen Testaments als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der neutestamentlichen Schriften und ihre theologische Bedeutung, Form und Inhalt der Jesusüberlieferung des Neuen Testaments, die exegetischen Methoden sowie Grundzüge der Geschichte des Urchristentums.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird „arämäischer“ durch „aramäischer“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Exegetische Studieninhalte sind unter anderem die Auslegung eines pentateuchischen oder anderen geschichtlichen Buches unter Berücksichtigung des zugehörigen Geschichtswerks, die Auslegung eines bedeutenderen prophetischen Buches, die Auslegung von Psalmen verschiedener Gattungen sowie eine Synthese von Grundfragen der alttestamentlichen Theologie.“

c) Vormaliger Satz 3 wird zu Satz 4.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „und Kirchengeschichte der neuesten Zeit“ gestrichen.

b) Die Sätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

11. In § 19 Satz 2 wird „Konstituentien“ durch „Konstituenten“ ersetzt.

12. Die Überschrift von § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft“

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Dogmatik

¹Dogmatik versteht sich als Wissenschaft des Glaubens. ²Studienziel und Studieninhalt ergeben sich aus der systematischen Auseinandersetzung mit dem Gehalt des christlichen Glaubens unter konfessionsspezifischer Profilierung. ³Dabei geht sie einerseits von dem normativen Zeugnis der

Patrologie													
Mittlere und Neue Kirchengeschichte	8	2	2	2	2								
Philosophie	20	5	5	5	5								
Missionswissenschaft	2			2									
Fränkische Kirchengeschichte oder Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie	2		2										
Hebräisch	4	2	2										
Grundstudium												Diplom-Vorprüfung	
Seminarübungen	2					1	1						
Hauptseminare	6					2	2	2					
Alttestamentliche Exegese	10					3	2	3	2				
Neutestamentliche Exegese	10					3	2	3	2				
Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft	10					3	2	3	2				
Liturgiewissenschaft	6					2	1	2	1				
										1. Abschnitt der Diplomprüfung			
Dogmatik	20					4	3	4	3	3	3		
Moraltheologie	12							3	3	3	3		
Christliche Sozialwissenschaft	6								2	2	2		
Kirchenrecht	10								3	2	3	2	
Pastoraltheologie und Homiletik	6								2	2	2		
Religionspädagogik mit Katechetik	6								2	2	2		
Spezialstudium	6	6											
Hauptstudium												2. Abschnitt der Diplomprüfung	
Gesamtstundenzahl	180	21	19	17	13	18	13	23	21	15	14	6 (Spezialstudium)	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Übergangsregelung

Die Vorschriften dieser Studienordnung gelten erstmals für Studenten, die einen Studienabschnitt nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Mai 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 22. November 2004 Nr. X/4-5e65a(W)-10b/26 066.

Würzburg, den 14. Dezember 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Würzburg wurde am 14. Dezember 2004 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2004.

Würzburg, den 15. Dezember 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase